

Bearbeitungsbericht "Studienbewerber - von IHD abgelehnt"

Die Reihe dieser Akten sind keine Studentenakten im eigentlichen Sinne, da es bei diesen Bewerbern nicht zur Immatrikulation gekommen ist. Dennoch ähneln diese personenbezogenen Unterlagen vom Inhalt und Aufbau kompletten Studentenakten und werden daher von archivischer Seite als solche behandelt.

Gruppiert sind sie in abgelehnte Studienbewerber für

Direktstudium (DX) 1976 - 1986

Fernstudium (FX) 1970 - 1986

Externes Diplom (EX) 1973 - 1984

Frauensonderstudium (FSX) 1970 - 1973

Aspirantur (AX) 1972 - 1983

Die Beurteilung der Studienbewerber, ob sie für ein Studium an der Ingenieurhochschule geeignet sind, nahm eine Zulassungskommission vor. Das Direktorat Studienangelegenheiten fasste diesen Prozess als Zulassungsarbeit zusammen (vgl. Rücktritt vom Studium, umgelenkte Studienbewerber). Die Kriterien, vor allem politische und charakterliche Eigenschaften, die der Studienbewerber zu erfüllen hatte um eine Chance auf einen Studienplatz in der DDR zu haben, waren schon seinerzeit umstritten und sind heute mitunter Gegenstand der Rehabilitierung Einzelner nach 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Nachfolgend werden die Besonderheiten bei der Ablehnung von Studienbewerbern für die Gruppen einzeln behandelt:

Direktstudium (DX)

Bewerbungsunterlagen vor 1976 sind nicht überliefert. Die meisten schieden aus Leistungsgründen (L) aus. Manchmal zog die Hochschule die Zulassung wieder zurück (Z), wenn die Abiturnoten schlechter waren als das Bewerbungszeugnis. Als in den 80er Jahren die Zahl der Studienbewerber anstieg, häuften sich auch die Ablehnungen wegen ausgeschöpftem Kontingent (Kg). Im Unterschied mit heutigen "numerus clausus"-Studienrichtungen, kam der Bewerber aber nicht auf eine Warteliste, auf der er mit der Zeit automatisch nachrückte, sondern erhielt lediglich die Empfehlung, sich im nächsten Jahr erneut zu bewerben. Es kam aber auch vor, dass dem Studienbewerber als Grund für die Ablehnung Kontingent genannt wurde, um politische Motive zu verschleiern, die ja nach offizieller Staatsdoktrin nicht existierten. [sh. Anlage 1] Häufig wurde auch wegen nicht ausreichender Voraussetzungen (V) die Studienbewerbung abgelehnt. Das können unvollständige Bewerbungsunterlagen, ein Beruf in artfremder Fachrichtung oder kein Facharbeiterabschluss und eine betriebliche Beurteilung sein, die charakterliche Schwächen sehr deutlich benennt. Mitunter stellt sich der Eindruck ein, dass mit dieser dehnbaren Begründung "fehlende Voraussetzung" ähnlich wie bei (Kg) politische Ablehnungsgründe verschleiert werden sollen. Unbeliebt machten sich Bewerber, die nicht bereit waren, Reserveoffiziersanwärter (ROA-Bereitschaft) zu werden oder die nicht 3 Jahre bei der Armee waren. Gleichwertig negativ wirkte, wer nicht Mitglied der SED, FDJ oder DSF war. Sogar Führerscheinentzug ließ den Bewerber für ein Studium ungeeignet entscheiden. Im Gegensatz dazu wurde mit strafrechtlich Verurteilten (H) relativ milde verfahren. Wenn z.B. eine Bewährungsstrafe noch nicht getilgt war, bekam der Bewerber den freundlichen Hinweis, dass nach Ablauf der Bewährungsfrist eine erneute Bewerbung empfohlen wird. Ganz offen wurden politische Gründe (P) für die Ablehnung der Bewerbung geltend gemacht, wenn im Fach "Staatsbürgerkunde" auf dem Bewerbungszeugnis die Note "4" stand oder wenn jemand religiös sehr engagiert war bzw. enge Kontakte zu Bürgern der BRD bestanden. In einem Fall wurde die Zulassung durch die Hochschule wieder zurückgezogen, weil der Bewerber statt ursprünglich vorgesehener 3 Jahre NVA Wehersatzdienst und freiwillige soziale Arbeit in einem Pflegeheim leistete, obwohl Notenspiegel und betriebliche Beurteilung beste Eignung für das Studium bescheinigten. Ähnlich erging es einem Bewerber, der seine Zulassung auch zurückgeben musste, weil seine Vorgesetzten beim Wehrdienst sich veranlasst sahen, unaufgefordert eine extrem negative Beurteilung der Hochschule zu senden, mit dem Ziel, ihm den weiteren Bildungsweg zu verbauen. Der

Befehlsgewalt der NVA-Offiziere wagte sich an der IHD keiner zu widersetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass politische Gründe die Ausnahme blieben (nur 8x) für die Ablehnung des Studienbewerbers und man vor allem Anfang der 80er Jahre in dieser Frage besonders streng war. Für die Zulassung zum Studium war in der Regel die Delegation des Betriebes notwendig. Manchmal wurden diese aber nicht ausgesprochen oder sogar wieder zurückgezogen (B). Hinter erstgenanntem Fall steht, dass der Betrieb mit Vergabe Delegation zum Studium sich gleichzeitig verpflichtete, den Absolventen nach Studienende wieder einzustellen, aber nicht immer ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden war. Zog ein Betrieb die Delegation zurück, konnte das fachliche, disziplinarische oder abermals politische Gründe haben. (B) steht auch für ein nicht entsprechendes berufliches Profil bzw. fehlende berufliche Praxis eines Bewerbers oder wenn dieser, was mehrfach vorkam, die Armeezeit freiwillig verlängerte.

Abgelehnte Studienbewerber konnten gegen den negativen Bescheid Einspruch erheben, was etwa 1/4 der Betroffenen tat. Über diesen Einspruch verhandelte eine Einspruchskommission im Beisein des Bewerbers. In der Regel bestätigte die Einspruchskommission die Entscheidung der Zulassungskommission. Es ist kein einzelner Fall überliefert, in welchem dem Einspruch stattgegeben wurde.

Die Anlagen 2 - 5 zeigen verschiedene Bewerberkarten, die Verwendung fanden und die rechnergestützte Datenerfassung fördern sollten.

Anlage 6 stellt den Schlüssel zum Ausfüllen der zusätzlichen Verwandtenaufstellung, die dem Personalbogen beigelegt wurde, dar.

Die Akten sind inhaltlich meist wie die der Absolventen aufgebaut:

Personalbogen für Studienbewerber

Personalbogen, Lebenslauf, Begründung des Studienwunsches

Delegationsschreiben des Betriebes, manchmal mit

Studienförderungsvertrag

Beurteilungen des Delegationsbetriebes

Beurteilungen gesellschaftlicher Organisationen

Verpflichtungserklärungen

Protokoll über Zulassungsgespräch (mitunter sehr ausführlich)

Ablehnungsschreiben

evtl. Einspruch gegen Nichtzulassung, dann

 Einladung zur Beratung der Einspruchskommission

 Entscheidung der Einspruchskommission

bei zurückgezogener Zulassung wurde Original des Zulassungsbescheides

vom Bewerber wieder an die Hochschule gesandt und der Akte beigelegt.

Die Bewerbungsunterlagen blieben in der Regel an der Hochschule aber auf Anforderung des Delegationsbetriebes oder einer anderen Hoch- / Fachschule wurde die Akte dorthin versandt. Der Betrieb bekam aber manchmal auf seine Anforderung einen abschlägigen Bescheid. Ebenso der Bewerber selbst, der nur wenn er glaubhaft machen konnte, dass er an anderer Stelle studieren möchte, seine Bewerbungsunterlagen ausgehändigt bekam. Meist gab ihm aber die Hochschule in solch einem Fall den Hinweis, er möge doch die künftige Bildungseinrichtung bitten, die Unterlagen direkt bei der IHD anzufordern. Ein klares System ist für das Verschicken/die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen nicht erkennbar.

Fernstudium (FX)

Für das Fernstudium ist die Zulassungsarbeit über den gesamten Zeitraum des Bestehens der IHD überliefert. Zu Beginn (1970) gab es mehrere Ablehnungen, weil die FR Systemtechnik noch nicht als Fernstudienkurs bestand und nicht alle Bewerber mit dem Wechsel zur FR Informationselektronik einverstanden waren [vgl. Anlage 7]. Als 1971 endlich der neue Fernstudiengang eingerichtet war, mussten ebenfalls viele abgelehnt werden, da die Kapazität nur für eine Seminargruppe reichte (Kg) [vgl. Anlage 8a und 8b]. Bei Erschließung der Unterlagen wurde deutlich: Bewerber für ein Fernstudium an der IHD, die eine Fachschul-Vorbildung hatten wurden eher angenommen als Abiturienten mit Facharbeiterabschluss oder Praxisbewerber mit Abitur. Die meisten Bewerber für ein Fernstudium wurden wegen ungenügender Voraussetzungen (V) abgelehnt [vgl. Anlage 9]. Das kann bedeuten: Kein Fachschul-Abschluss, zu wenig Praxiserfahrung, schlechte Noten in Mathematik, Physik, Chemie aber auch sog. Überqualifizierung, wenn der Bewerber bereits ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert hatte. In solchen Fällen wurde die Bewerbung zum postgradualen Studium empfohlen. Ab 1975 waren die Fachschulausbildung und längere Berufspraxis nicht mehr zwingend Zulassungsvoraussetzung. Dafür hatte die Delegation durch den Betrieb (B) mehr Gewicht als bei den Bewerbern für ein Direktstudium. Das ergibt sich einerseits aus der Übernahme in ein höherqualifiziertes Arbeitsverhältnis nach Studienende und andererseits in der Gewährung bezahlter Freistellung für die berufsbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen und finanzieller Unterstützung für den Fernstudenten (Büchergeld, Fahrkostenerstattung). Knapp ein Drittel aller Bewerber wurde aus Kontingentsgründen (Kg) abgelehnt. Diesen wurden oft ein neuer Aufnahmeantrag und eine Bescheinigung, dass die Zulassung für das Fernstudium wegen erschöpftem Kontingent verwehrt wurde, gemeinsam mit dem Ablehnungsschreiben zugesandt. Kam es in einem der nachfolgenden Jahre an der IHD zu Studienaufnahme, wurden die Bewerbungsunterlagen der späteren Studentenakte zugeordnet. Cá. ein Viertel der Bewerber erhielt wegen Leistungsschwächen (L) keine Zulassung. Ablehnungen aus politischen Gründen (P) sind nur in 2 Fällen überliefert. Mehrfach gibt es aber Absagen wegen Disziplinarstrafen (D) anderer Hochschulen, die noch nicht getilgt waren - "zeitweiliger Ausschluss vom Studium an Hoch- und Fachschulen der DDR". Auffällig ist, dass es sich dabei meist um ehemalige Studierende von Offiziershochschulen handelte. Aber auch eine missgünstige Beurteilung einer vorherigen Bildungseinrichtung, die mit der Studiendisziplin seinerzeit nicht zufrieden war, konnte die Ablehnung für ein Fernstudium an der IHD bewirken.

Akteninhalt, Einspruchsverfahren und Handhabung des Verbleibs der Bewerbungsunterlagen sind analog zur Verfahrensweise für das Direktstudium zu sehen. Da für das Fernstudium die Zulassungsarbeit stärker an Kontakte zum Delegationsbetrieb geknüpft war (vgl. Bearbeitungsbericht IHD-Fernstudenten - Absolventen), gingen relativ viele Bewerbungsunterlagen zurück an die Arbeitsstätten der Studienbewerber. Anlage 10 zeigt eine Bewerberkarte für das zentral geleitete Hochschulfernstudium. Jeder Bewerber erhielt eine Registriernummer, auch Matrikelnummer oder Studiennummer nach folgendem Muster:

31 - 158237 - 14031 - 2801

(a) (b) (c) (d)

(a) = Matrikel

(b) = laufende Studentenzahl aus der Stammrolle

(c) = Fachrichtung, entsprechend der Nomenklatur in der DDR

(d) = Konsultationszentrum (Studienort)

Externe (EX)

Die Ablehnung von Bewerbern für den externen Erwerb des Diploms spielt bei der Zulassungsarbeit an der IHD kaum eine Rolle. In der Regel wurde dem Aufnahmeantrag stattgegeben. Die Ablehnung erfolgte vor allem, weil die Themenstellung für die Diplomarbeit nicht mit dem fachlichen Profil (F) der IHD in Übereinstimmung gebracht werden konnte.

Der Akteninhalt gleicht prinzipiell dem der externen Absolventen, allerdings ohne Zulassung und Diplomabschluss, dafür mit Ablehnungsschreiben.

Frauensonderstudium (FSX)

Das Frauensonderstudium gab es an der IHD nur bis 1972. Daraus ergibt sich eine Ablehnung, weil 1973 keine Studiengruppe mehr zustande kam (Kg). Die Übrigen erfüllten nicht die sozialen Voraussetzungen (V) für diese besondere Studienform, die extra für berufstätige Mütter oder Hausfrauen, die wegen Erziehung mehrerer zeitweilig aus dem Berufsleben ausschieden, also Frauen mit "hohen Belastungen durch Familie, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit", eingerichtet worden war. Ihnen wurde Direkt- oder Fernstudium empfohlen.

Aspirantur (AX)

Ähnlich wie bei den Externen gib es nur wenige Ablehnungen bei den Bewerbern für eine außerplanmäßige Aspirantur. Unter Berufung auf die Promotionsordnung wurde zur Aspirantur nicht zugelassen, wessen Thema nicht den fachlichem Niveau entsprach (F) oder wenn die bildungsmäßige Voraussetzungen (V) nicht ausreichten (Diplom, Publikationstätigkeit ...). Entsprechend den politischen Besonderheiten in der DDR wurde in einem Fall auch die Aufnahme einer Aspirantur abgelehnt (P), weil der Delegationsbetrieb keine promovierten Kader gebrauchen konnte und die IHD mit Zulassung zur Aspirantur "die Fluktuation aus dem Betrieb fördern würde". Ebenso war eine Aspirantur unmöglich, wenn der Betrieb einer Delegation nicht zustimmte (B).

Die archivische Erschließung brachte eine technische Bearbeitung der Akten mit sich. Sie lagern z.T. mit Fadenheftung und paginiert in Halbheftern. Bewerberunterlagen für das Direktstudium und das Fernstudium lagern zum großen Teil lose in Einzelmappen. Jeder Jahrgang erhielt eine eigene Signatur und die Einzelmappen zusätzlich eine Bandnummer entsprechend der alphabetischen Reihung.

Erfolgte Kassationen: Bewerbungszeugnisse - Ausnahme sind Exemplare mit Originalunterschriften und Originale selbst. Diese wurden in einer extra Reihe in Ordnern außerhalb der Bestandes IHD abgelegt.
formale Anschreiben
alle (!) Thermokopien, da diese keine lange Haltbarkeit haben und meist bereits unleserlich waren.

Der Quellennachweis aus den abgelehnten Bewerbungsunterlagen ist wie folgt anzugeben:

IHD / 8 - DX - ... (Aktенnummer) / ... (Bandnummer)

(FX)
(EX)
(FSX)
(AX)

Dresden, 10.06.1999

Angela Buchwald
Dipl.-Lehrer / Facharchivar

Anlage

Statistik IHD / Studienbewerber - von IHD abgelehnt

Grund der Ablehnung	DX	FX	EX	FSX	AX
Leistungsschwächen (L)	123	71			
Kontingent (Kg)	97	90		1	
Voraussetzungen (V)	44	119	2	2	3
politische Gründe (P)	8	2			1
betriebliche Gründe (B)	16	28			3
Zulassung von IHD zurückgezogen (Z)	5				
strafrechtliche Verurteilung (H)		1			
gesundheitl. Gründe (G)		2			
Disziplin (D)		6	1		
fachliches Profil (F)			8		1
unbekannter Grund (?)	1	5			
Summe:	294	324	11	3	8

Die Gesamtsumme aller abgelehnten Bewerbungen für alle Studienformen beträgt: 640